

08.05.98

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 7. Mai 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft - Drucksache 13/10515 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso

über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

- Drucksache 13/9959 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.05.98

Erster Durchgang: Drs. 1008/97

29.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.